



## Hausordnung

Stand 13.01.14

### Leitgedanke

Die St.-Franziskus-Schule mit Gymnasium (SFG) und Realschule (SFR) ist eine Schule in katholischer freier Trägerschaft in der Tradition der franziskanischen Ordens-schulen. In ihr wird den jungen Menschen aus christlicher Verantwortung heraus Erziehung und Unterricht angeboten. Die Zielsetzung erkennen die Schülerinnen und Schüler mit dem Schuleintritt an. Jede Schülerin und jeder Schüler wird mit der Aufnahme in die Schule ein Mitglied der Schulgemeinschaft. Die Orientierung an christlichen Werten zeigt sich nicht nur im Gottesdienst und in der religiösen Besinnung vor der ersten Stunde, sondern auch in der angemessenen und respektvollen Art, in der die Mitglieder der Gemeinschaft miteinander umgehen. Wir wünschen uns daher für das Leben an der Schule, dass es von Freundlichkeit und Wertschätzung der Mitglieder der Schulgemeinde untereinander geprägt wird. Deshalb gelten in der Schule folgende Bestimmungen:

### I. Verhalten im Schulalltag

#### I.1. Organisatorisches

1. Bis zur Öffnung des Schulhauses halten sich die Schüler in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof auf.
2. Als Räumlichkeiten zum Aufenthalt nach Schulschluss stehen die Schulbibliothek, die Pausenhalle oder das Schülercafé zur Verfügung.
3. Fahrräder werden am Seitenflügel des Schulgebäudes, Roller und Mopeds auf der ausgewiesenen Fläche seitlich der Pausenhalle aufgestellt.
4. Parken auf dem Schulhof und auf Nachbargrundstücken ist generell untersagt.
5. Alle Schüler benutzen den Eingang zur Pausenhalle oder die Eingänge am Binnenhof. Der Pforteneingang und das Treppenhaus im Kapellenflügel stehen den Schülern nicht zur Verfügung.
6. Die Benutzung des Gartenweges zur Goethestraße ist nur bei geöffnetem Tor gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr (kein Winterdienst).
7. Nach dem ersten Klingelzeichen halten sich die Schüler im Klassenraum auf.
8. Sollte ein Lehrer fünf Minuten nach dem zweiten Klingelzeichen noch nicht im Klassen- oder Kursraum sein, melden die Klassen- oder Kurssprecher dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.
9. Ein Verlassen des Schulgebäudes ist für Schüler der Sek. I nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis eines Lehrers gestattet.
10. Auf dem Schulweg (Busverkehr) ist den Anweisungen der Buslotsen bzw. der aufsichtsführenden Ordnungskräfte Folge zu leisten.
11. Schüler, die nicht am Schulgottesdienst teilnehmen, haben sich während dieser Zeit in den im Vertretungsplan ausgewiesenen Aufenthaltsräumen einzufinden und erhalten dort entsprechende Arbeitsaufgaben (Anwesenheitsliste).
12. Internetseiten (Klassenhompage, Jahrgangsstufenseiten u.s.w.), die in einem Zusammenhang mit der Schule erstellt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Die Verantwortlichkeit für die Seiten ist dabei namentlich kenntlich zu machen. Bei der Erstellung und Betreuung der Seiten ist die Einhaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jederzeit zu gewährleisten.

## **I. 2. Nicht erlaubtes Verhalten im Schulalltag**

1. Beleidigungen, Beschimpfungen oder gar tätliche Angriffe.
2. Eine unangemessen freizügige Bekleidung sowie eine Bekleidung, die durch Symbole, Schriftzüge oder sonstige Darstellungen die Religion herabwürdigt oder sonstige Botschaften aufweist, die mit der pädagogischen Grundausrichtung der Schule unvereinbar sind.
3. Essen und Trinken oder das Kauen von Kaugummi in Unterricht oder Gottesdienst.
4. Der Gebrauch von bildgebenden elektronischen Geräten (ausgenommen Taschenrechner), bsd. von Mobiltelefonen, auf dem gesamten Schulgelände.
5. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen aller Art.
6. Das Spielen mit Bällen in Innern des Schulgebäudes.
7. Aktivitäten mit besonderem Gefährdungspotential, besonders das Werfen von Schneebällen.
8. Das Sitzen auf den Fensterbänken.
9. Das Blockieren von Treppen, Ausgängen und Fluren.
10. Das Hinauslehnen über Treppengeländer.
11. Die Verunreinigung der Klassen, des Schulgebäudes und -geländes.
12. Das Betreten oder Verunreinigen von Nachbargrundstücken.
13. Lärm in den Fluren, im Treppenhaus und auf dem Schulhof während der Unterrichtszeit.
14. Die Benutzung der Außensportanlage ohne Aufsicht.
15. Das Mitbringen von Glasflaschen auf die Außensportanlagen.
16. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
17. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol.

## **II. Eigenverantwortung der Schüler für**

1. Die im Klassenschrank verwahrten Bücher, bei Verlust haftet die Schule nicht.
2. Die Aufbewahrung der Garderobe an den Haken im Flur.
3. Das Mitbringen von Geld und Wertsachen, diese können bei größeren Werten im Sekretariat deponiert werden.
4. Den pfleglichen Umgang mit Eigentum der Schule, bei mutwilliger Beschädigung muss der Schüler Ersatz leisten. Dies gilt auch für mutwillig beschädigte oder nicht zurückgegebene Schulbücher.

## **III. Verhalten bei Schul- und Unterrichtsversäumnissen**

### **III.1. Krankmeldung**

1. Erkrankt ein Schüler zu Hause und kann deshalb oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten am ersten Schultag das Schulsekretariat, möglichst noch vor Unterrichtsbeginn.
2. Bei einer absehbar längeren Erkrankung unterrichten die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens nach einer Woche über den zu erwartenden Zeitrahmen der krankheitsbedingten Abwesenheit.
3. Nach der Genesung teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für die Abwesenheit mit.
4. Volljährige Oberstufenschüler entschuldigen sich unmittelbar nach der Genesung mit Hilfe des Entschuldigungs-Formulars bei den entsprechenden Fachlehrern. Ist dieses nicht spätestens 14 Tage nach Genesung geschehen, gilt das Fehlen als unentschuldig.
5. Bei einem begründeten Zweifel, ob der Unterricht wirklich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule vom Erziehungsberechtigten bzw. von den Oberstufenschülern zu deren Lasten ein ärztliches Zeugnis anfordern.
6. Versäumt ein Oberstufenschüler eine Klausur durch Krankheit, hat er auf jeden Fall unverzüglich auf eigene Kosten ein ärztliches Attest vorzulegen.
7. Erkrankt ein Schüler der Stufe 5 – 9 (SFG) bzw. 5-10 (SFR) während der Unterrichtszeit, informiert er den gerade unterrichtenden Lehrer und meldet sich anschließend im Sekretariat, das mit den Eltern in Kontakt tritt und das weitere Vorgehen festlegt.
8. Oberstufenschüler melden sich in diesem Falle im Sekretariat ab.
9. Auf keinen Fall darf ein erkrankter Schüler eigenmächtig und allein die Schule verlassen.

### **III.2. Beurlaubungen**

1. Bis zu einem Tag durch den Klassenlehrer.
2. Bei mehr als einem Tag oder bei Einzeltagen unmittelbar vor oder nach Schulferien durch die Schulleitung.